

RS Vwgh 2013/10/14 2013/12/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2013

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56;

BDG 1979 §57;

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der Dienstbehörde gemäß § 57 erster Satz BDG 1979 besteht nicht für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens vor Gericht und nicht für Sachverständigengutachten des Beamten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben nicht im Zusammenhang stehen. Als "mit den dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehend" sind sowohl konkret anhängige Angelegenheiten als auch solche anzusehen, die ohne konkrete Anhängigkeit zum Aufgabenbereich des Beamten gehören.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013120014.X01

Im RIS seit

12.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at